



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.868/2/V
vom 2. September 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 13. Februar 2008 über die
Ausbildungsbeihilfen für Arbeitnehmer in Unternehmen'

Am 23. Juli 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 8. September 2020 verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. Februar 2008 über die Ausbildungsbeihilfen für Arbeitnehmer in Unternehmen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 2. September 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Christian BEHRENDT, Beisitzer und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 2. September 2020 abgegeben.

*

* Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

Aufgrund von Artikel 28 Absatz 1 Nr. 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2011 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ ist das vorherige Gutachten des Finanzinspektors insbesondere „erforderlich, wenn das Einverständnis des Haushaltsministers gemäß Artikel 25 [dieses Erlasses] erforderlich ist“.

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Nr. 1 dieses Erlasses holt der zuständige Fachminister das Einverständnis des Haushaltsministers für „jeden Entwurf eines Dekretes oder eines Erlasses mit Verordnungsscharakter [ein], welcher der Regierung zum Beschluss vorgelegt werden soll und einen Einfluss auf die Einnahmen oder Ausgaben haben kann“. Zu diesem Zweck legt er dem Haushaltsminister das Gutachten des Finanzinspektors vor.

Im vorliegenden Fall wurde das Gutachten des Finanzinspektors erst am 2. Juli 2020 also nach dem Einverständnis des Haushaltsministers, abgegeben, das bereits am 3. Juni 2020 erteilt worden ist.

Daraus ergibt sich, dass diese Formvorschrift nicht rechtmäßig erfüllt worden ist.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

1. Wie aus dem entworfenen Artikel 14 § 2 Nr. 2 des Erlasses der Regierung vom 13. Februar 2008 ‚über die Ausbildungsbeihilfen für Arbeitnehmer in Unternehmen‘ (Artikel 10 Nr. 2 c) des Entwurfs) hervorgeht, wird das Unternehmen „eine ehrenwörtliche Erklärung [abgeben müssen], aus der hervorgeht, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen gegenüber dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen und dem Landesamt für soziale Sicherheit erfüllt“.

Im entworfenen Artikel 4 § 3 ist es also besser, die Wörter „Artikel 14“ durch die Wörter „Artikel 14 § 2 Nr. 2“ zu ersetzen.

2. Im entworfenen Artikel 6 § 5 Absatz 2 des Erlasses der Regierung vom 13. Februar 2008 (Artikel 5 Nr. 6 des Entwurfs) ist der zweite Satz überflüssig.

Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass er ausgelassen wird.

3. Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass der einleitende Satz von Artikel 14 des Entwurfs wie folgt abzufassen ist:

„Artikel 22 Absatz 1 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:“

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY